

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 88=108 (1942)

Heft: 12

Artikel: Die Entwicklung des ausserdienstlichen Schiesswesens in der Schweiz

Autor: Geiser, Fr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

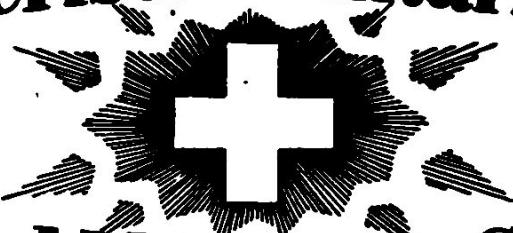
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zofingen, Dezember 1942

No. 12 / 88. Jahrgang

108. Jahrgang der Helvetischen Militärzeitschrift

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung



Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberstdivisionär E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Oberst K. Brunner, Zürich; Oberst O. Büttikofer, Urtenen; Colonel F. Chenevière, Genève; Oberst G. Däniker, Kilchberg (Zch.); Oberstdivisionär H. Frick, Bern; Oberst W. Gubler, Frauenfeld; Komm.-Oberst F. Kaiser, Bern; Colonello E. Moccetti, Massagno; Colonel M. Montfort, Bern; Major E. Privat, Genève; Oberst M. Röthlisberger, Bern; Capitaine A. E. Roussy, Genève; Oberstkorps-Kdt. U. Wille, Meilen; Hptm. Fritz Wille, Aarau

Adresse der Redaktion: Zeitglocken 2, Bern

Telephon 24044

Die Entwicklung des ausserdienstlichen Schiesswesens in der Schweiz

Von Oberstlt. *Fr. Geiser*, Chef des Bureaus für Schiesswesen EZV,
Bern.

I.

Allgemeines.

In unserem Milizsystem bildet das ausserdienstliche Schiesswesen als Ergänzung der Ausbildung des Wehrmannes einen unentbehrlichen Bestandteil der Landesverteidigung. Neben der Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit des Wehrpflichtigen bezweckt es die Schulung des Körpers und des Willens.

Ausserdem pflegen und fördern die Schiessvereine in ihrem Schosse den vaterländischen Geist, der in der Folge auf das ganze Land überströmt.

In einem Rundschreiben des Waffenches der Infanterie von 1875 wird die Aufgabe des Schiesswesens ausser Dienst folgendermassen umschrieben:

«Das Schiessen soll nach trüllerischer Art und Gattung geübt werden. Der Wehrpflichtige, namentlich der Offizier und der Unteroffizier wird jede Gelegenheit benutzen, in Erfüllung der Schiesspflicht und freiwillig in Feld und Stand, bei den regelmässigen Vereinsschiessen und beim Feste, sich zu üben; mehr, viel üben, besser schiessen! Er wird nicht nur schuldiger Arbeit gerecht, sondern er wird auch Vorteile geniessen, im Gefühl des Wehrdienstes zu bleiben, dafür körperlich und geistig stets vorbereitet zu sein und wertvollen Anteil am öffentlichen Leben zu nehmen. Viel Verständnis, guten Willen und Aufopferung weist die Vereinstätigkeit auf; wer den Einblick nicht hat, macht sich keinen Begriff davon; manchmal lässt sie aber auch viel zu wünschen übrig, und nur zu leicht werden solche Fälle verallgemeinert, wird alles gering oder doch unterschätzt, namentlich da, wo man sich ferne hält oder ganz ablehnend verhält und alles Ausserdienstliche aufheben möchte. Keine leichte Aufgabe ist, die Anforderungen militärischer Natur mit der Freiheit des Vereinslebens so zu vereinigen, dass nicht der militärische Zweck oder das Vereinsleben darunter leiden.»

Weiter entnehmen wir einer früher erschienenen Abhandlung über das Schweizerische Schützenwesen die auch heute noch zutreffenden vorzüglichen Worte:

«Die zahlreichen Gesetze und Vorschriften über das ausserdienstliche Schiesswesen, die freiwilligen Schiessübungen der Vereine und die Schützenfeste, deren häufige Ergänzungen und Abänderungen und besonders die Gegenüberstellung der Zahlen der verschiedenen Zeitabschnitte geben ein sprechendes Bild von dem Umfange ernster Bestrebungen und unermüdlicher Arbeit, aber auch von der fortschreitenden nachhaltigen Entwicklung. Unter den vielen eigenartigen Verhältnissen unseres Wehrwesens, welche im Vergleiche zum stehenden Heer ebenso viele grundsätzliche Schwierigkeiten bedeuten, treten die Uebungen, welche militärische und bürgerliche Aufgaben, Pflicht und Freiwilligkeit verbinden, vereinigen, ganz besonders hervor; für Wehrkraft und Vaterland, für Volksgesundheit, Volkskraft und Volkswohl bestimmt, sind sie so recht das Merkmal des Volksheeres.»

II.

Geschichtliches.

Von Uebungen mit Bogen und Armbrust wird berichtet bis in das 13. Jahrhundert zurück. Diese beiden Arten des Ziel-

schiessens konnten sich bis auf das heutige Zeitalter erhalten. Bogen und Pfeil dienen zwar nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung; ihre Verwendung beschränkt sich heute auf die allseitigen körperlichen Uebungen der Jugend, die im Bogenschiessen ein vorzügliches Mittel für die Körperschulung erkannt hat. Das Armbrustschiessen dagegen hat seinen früheren Zweck weiterhin behauptet. In zahlreichen Armbrustschiessvereinen wird diese Schiessart als eigentlicher Schiesssport gepflegt, der durch die Verbesserungen der Waffe eine hohe Leistungsstufe erreicht hat. Ausser den Kleinkaliberwaffen und den andern Schiessgeräten für kurze Distanzen findet die Armbrust auch in mehreren Kadettenkorps als Schusswaffe zur Vorbereitung auf das Gewehrschiessen Verwendung.

Im 14. Jahrhundert schon verbreitete sich das Feuerrohr, das Handrohr, die Feuerbüchse zusehends. Beinahe in allen Städten wirkten Hakenschützen, Feuerschützen, Reismusketenschützengesellschaften. Ueber diese gemeinen Schiessgesellen und Büchsenschützen ist in den Archiven ein ansehnliches Material vorhanden, das vorzugsweise über die Beziehungen der Obrigkeit zum Schiesswesen und über dessen Organisation Aufschluss gibt und uns einen interessanten Einblick in das Schützentum längst vergangener Zeiten tun lässt. Das Schiessen, Zielschiessen, ist eine der ältesten und schönsten Vergnügungen und machte unstreitig bei den ältern Völkern einen wesentlichen Teil ihrer Jagdkenntnisse aus.

Es würde zu weit führen, allen diesen Schiessvereinigungen und ihrem Wirken hier Erwähnung zu tun. Es soll einzig darauf hingewiesen werden, dass sich deren viele bis auf die heutige Zeit erhalten haben. So finden wir in den Kantonen Waadt und Neuenburg die Abbayes, im Kanton Wallis die Schützenzünfte, in der Stadt Bern die Reismusketen, in Genf die Exercices de l'Arquebuse et de la navigation, in Neuenburg die Noble Compagnie des Mousquetaires u. a. m.

Neben den Aufgaben für die Erziehung zum Wehrdienst bildete sich nach und nach auch ein bemerkenswerter Einfluss auf das gesellschaftliche und politische Leben aus. Die Beziehungen der Schützengesellschaften zu den Regierungen und den Gemeindebehörden waren durch Erlasse, Verträge usw. meistens recht enge geordnet. Im Kanton Zürich z. B. waren bereits durch das erste Schützenmandat von 1585 Unterstützungen für den Bau von Schützenhäusern und Zielständen zugesichert. Neben Pflichten, die oft sehr bestimmt festgesetzt waren, wurden auch namhafte Rechte eingeräumt. Im Zeitabschnitt bis Ende des 18. Jahr-

hunderts war die Entwicklung langsam; erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurden die Schiessübungen allgemein und in Zusammenhang mit der Vervollkommnung der Waffen, in und ausser Dienst ausgebaut.

Wir finden im Jahre 1817 bei den Scharfschützen die schwere Kugelbüchse mit gewundenem Zuge ohne bestimmte Ordonnanz und bei der Infanterie die französische Ordonnanzflinte, ein Rollgewehr von zweilötigem Kaliber, beides Steinschlossgewehre. 1841 wird beschlossen, die Perkussionszündung und damit ein einheitliches Modell, das umgeänderte glatte Gewehr, einzuführen. Das Jahr 1850 bestimmt die Ordonnanz für die Feldstutzen. 1856 wird eine der beiden Jägerkompanien des Bataillons mit dem gezogenen Jägergewehr bewaffnet und 1859 die Umänderung aller gross- und kleinkalibrigen Gewehre nach Modell Prélaz und Burnand mit gezogenem Lauf verfügt. 1863 folgt das neue Infanteriegewehr und 1864 der neue Feldstutzen. 1866 werden die Stutzer und Gewehre in Hinterlader umgeändert, 1867 15,000 Peabodygewehre amerikanischen Ursprungs anschafft. Nach Modell Vetterli wird 1867—71 das Repetiergewehr, Kaliber 10,4 mm, 1870 das erste Kadettengewehr, 1871 der Repetierstutzer und der Repetierkarabiner, Kaliber 10,4 mm, als Ordonnanz bestimmt. Das Repetiergewehr Modell 1889, Kaliber 7,5 mm, ist die Handfeuerwaffe für Füsiliere und Schützen. Das Jahr 1871 bringt die Einheit der Munition, das Jahr 1889 die Einheit der Gewehre bei der Infanterie. 1889 erscheint der Kavalleriekarabiner (Mauser). 1897 das neue, noch heute in Gebrauch stehende Kadettengewehr; 1898 das Kurzgewehr der Festungstruppen, Radfahrer und Positionsartillerie. 1911 folgt das neue Langgewehr und der Karabiner für Spitzmunition. Das Jahr 1931 wiederum gibt uns den neuen vorzüglichen Karabiner als Einheitswaffe für die ganze Armee.

Faustfeuerwaffen:	Revolver	1872, 1878, Kaliber 10,4 mm 1882, Kaliber 7,5 mm
	Pistole	1900, Kaliber 7,65 mm

III.

Schiesspflicht und freiwilliges Schiesswesen ausser Dienst.

Im Bundesgesetz von 1862 betreffend Abänderung der Militärorganisation von 1850 sind folgende Bestimmungen enthalten:

«Art. 11. Der Bund setzt jährlich eine Summe aus, um als Unterstützung an freiwillige Schiessvereine, die sich mit ordonnanzmässigen Waffen üben, verteilt zu werden. Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein

zu erfüllen hat, um für den Bezug einer solchen Unterstützung berechtigt zu sein.»

Aus der Begründung durch die Botschaft des Bundesrates entnehmen wir folgende bemerkenswerte Stelle:

«Ausser den Schiessübungen in den militärischen Unterrichtskursen ziehen wir auch diejenigen der freiwilligen Schiessvereine in Betracht. Bei unserem Wehrsystem, wo jeder Bürger die Waffen zu tragen verpflichtet ist, auf die militärische Ausbildung selbst aber eine lange Zeit nicht verwendet werden kann, sind diese freiwilligen Schützenvereine und Schiessübungen ebenfalls von grosser Wichtigkeit und solche im Interesse des Wehrwesens möglichst zu fördern. Wir halten dafür, der Bund sollte die freiwilligen Schiessvereine in ähnlicher Weise durch Prämien ermuntern, wie die eigentlichen Uebungen.»

In der Militärorganisation von 1874, welche das Kontingentsheer der Kantone beseitigt und das Bundesheer eingeführt hat, finden wir für die Kompagnieoffiziere und die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie des Auszuges und der Landwehr die Verpflichtung, in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Instruktionsdienst zu bestehen haben, an Schiessübungen teilzunehmen, sei es in freiwilligen Schiessvereinen oder in besonders angeordneten Vereinigungen. Die Schiessvereine und Vereinigungen wurden vom Bunde unterstützt, sofern sie ordnungsgemäss organisiert waren und ihre Schiessübungen mit Ordonnanzwaffen und nach militärischer Vorschrift durchführten.

Die Militärorganisation von 1874 hat somit den Grund gelegt für den Aufbau des ausserdienstlichen Schiesswesens auf dem Boden der Vereinstätigkeit. Zwar war dieser Boden bereits in früheren Jahren schon geschaffen worden. So stellte das Reglement vom Jahre 1863 den damals bestehenden Schiessvereinen folgende Bedingungen:

- a) Der Verein muss jedem in der Miliz eingeteilten und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt gestatten.
- b) Er muss wenigstens 15 Mitglieder zählen.
- c) Die Schiessübungen dürfen nur mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition geschossen werden; verlangt werden wenigstens 3 Uebungen, auf 3 Entfernungen, 50 Schüsse. 25 Schüsse werden vom Bunde vergütet, sofern der Kanton ebensoviel beiträgt.
- d) Es darf nur auf Scheiben nach eidg. Vorschrift geschossen werden.

e) Der Verein hat seine Statuten der kantonalen Militärbehörde vorzulegen.

Alle diese Forderungen bilden auch heute noch die Grundlagen der Schiessvorschriften. Dass schon im Jahre 1863 von den Schiessvereinen ein jährlicher Bericht über die Schiessleistungen verlangt wurde, ist selbstverständlich.

Urteile über die Schiessübungen dieser Jahre finden sich im Bericht des schweizerischen Militärdepartementes an den Bundesrat vom 1. November 1868 betreffend den Entwurf einer Militärorganisation. Sie lauten:

«In den freiwilligen Schiessvereinen findet unser Militärwesen eine Stütze, die es kaum erfahren könnte, weil die gesetzlichen Instruktionen, namentlich für die Scharfschützen, bei weitem nicht hinreichen, um den Einzelnen zu der Fertigkeit zu bringen, die sich ohne ununterbrochene Uebung nicht erreichen lässt.»

Im Bericht des Bundesrates von 1869 betreffend die unentgeltliche Verabfolgung eines grössern Quantum Patronen an die Schiessvereine steht geschrieben:

«Die Sache selbst betreffend, ist die Aufmunterung, welche den freiwilligen Schiessvereinen durch die eidgenössischen Subsidien geworden, ohne Zweifel von grossem Einflusse auf die Entwicklung der nationalen Wehrkraft.»

Nachstehende Zahlen mögen dartun, wie sich das Schiesswesen ausser Dienst seit dem Erlass des Reglements von 1863, das gewissermassen das Schiesswesen auf eidgenössischem Boden zu ordnen begann, im ersten Jahrzehnt entwickelte.

Jahr	berechtigte Vereine	Mitglieder	zu den Bundesbeiträgen berechtigt	Beiträge des Bundes Fr.
1864	224	8074	5949	6,994.77
1865	257	9968	7229	8,452.50
1866	307	11831	8629	10,052.25
1867	328	12460	8850	10,223.25
1874	1126	45256	33162	41,523.75

Diese beachtenswerte Entwicklung hat die Bundesbehörden veranlasst, die ausserdienstliche Schiesspflicht definitiv festzulegen. Das geschah, wie bereits vorgängig erwähnt worden ist, durch die Militärorganisation von 1874, womit den Subalternoffizieren, gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten des Auszuges und der Landwehr der Infanterie die obligatorische ausserdienstliche Schiesspflicht auferlegt wurde. Die Ausführungsbe-

stimmungen zu diesem Gesetze erschienen am 29. November 1876 in Form der «Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schiesswesens». Diese Vorschriften wiederum wurden ergänzt durch das bundesrätliche «Reglement betreffend die Schiessübungen der Infanterie vom 30. November 1876.»

In Abweichung vom Reglement 1863 bzw. 1870 brachte die Verordnung 1876 folgende Vorschriften:

«Der Verein muss wenigstens 20 Mitglieder stark sein.
Der Eintritt oder wenigstens die Teilnahme an den Uebungen ist jedem Eingeteilten zu gestatten.»

Die Zahl der vorgeschriebenen Uebungen und die Minimalzahl der abzugebenden Schüsse blieben unverändert, dagegen vergütete der Bund 50 gemäss Vorschrift abgegebene Schüsse, statt wie früher nur deren 25. In der Munitionsvergütung lag die eigentliche Unterstützung des Bundes. Sie entspricht dem Verkaufspreis der Munition. Der Bund behielt sich das Recht vor, die Munition in natura zu liefern. Weil die Schiessvereine aber das bare Geld vorzogen, wurde von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht.

Wer die Schiesspflicht nicht in einem Vereine erfüllt, wird zu den «obligatorischen eintägigen Schiessübungen einberufen (Vorläufer des heutigen dreitägigen besondern Schiesskurses).

Diese obligatorischen Schiessübungen, für welche weder Sold noch Verpflegung verabreicht wurden, fanden in beliebigen Gemeinden statt, die den Schiessplatz anzuweisen hatten. Das Scheiben- und Zeigermaterial hatten die vom Bunde unterstützten Schiessvereine gegen eine angemessene Entschädigung (Fr. 1.35 pro Scheibe und Uebung) zur Verfügung zu stellen.

Pflichtige, die zu dieser eintägigen Uebung nicht erschienen, wurden angemessen bestraft und zur Nachholung aufgeboten.

Offizieren wurden leihweise Waffen abgegeben.

Anerkennungen und Unterstützungen konnten Vereinen zugekannt werden für Märsche, Sicherungsdienst, Tirailleurübungen vor der Scheibe, Schiessübungen auf unbekannte Distanzen, Bedingungsschiessen.

Diese Neuerungen hatten für den Bund eine starke Erhöhung seiner Ausgaben zur Folge. So beliefen sich im Jahre 1877 die Subsidien an das ausserdienstliche Schiesswesen bereits auf Fr. 140,721.90.

Die Verordnung von 1876 wies noch ein anderes erwähnenswertes Merkmal auf: Sie unterschied zwischen eigentlichen Vereinsmitgliedern und Mitschiessenden. Diese «Mitschiessenden» konnten gegen ein geringes Entgelt ihre obligatorische Schiesspflicht bei den Schiessvereinen erfüllen.

Das Jahr 1878 brachte den «Bundesbeschluss über die Herstellung des Gleichgewichtes der Bundesfinanzen». Die eintägigen obligatorischen Schiesskurse wurden eingestellt. Das hatte zur Folge, dass viele Schiesspflichtige überhaupt nicht mehr zu den Schiessübungen erschienen. Die schlechten Erfahrungen, die man hinsichtlich Disziplin und Leistungen in diesen Kursen machte, mögen für deren Abschaffung mitbestimmend gewesen sein.

Aber schon im Jahre 1879 erschien ein neuer Bundesratsbeschluss und eine neue Verordnung mit der Neuerung, dass die Schiesspflicht ausser in Vereinen auch in «besondern Vereinigungen» von mindestens 15 Teilnehmern unter Leitung von Offizieren erfüllt werden könne. (Programm: 30—50 Schüsse mit gestaffelten Beiträgen.) Der obligatorische Schiesskurs wurde wieder eingeführt und auf 3 Tage ausgedehnt, d. h. am ersten Tage nachmittags Einrücken, am dritten morgens Entlassung. Verpflegung wurde gewährt, dagegen weder Sold noch Reiseentschädigung.

Ueber die Schiessleistungen dieser vier Kategorien von Schiessenden wird berichtet, dass die durchschnittlichen Resultate der «Mitschiessenden» und der «besondern Vereinigungen» geradezu kläglich waren. Dagegen standen die Schiessleistungen der freiwilligen Schiessvereine weit obenan.

Die «Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens vom 16. März 1883» schlug zum Teil ganz neue Wege ein und bildete gewissermassen die Grundlage der ganzen weiteren Entwicklung des ausserdienstlichen Schiesswesens. Sie bestimmte:

«Die Schiesspflicht wird nur noch in Schiessvereinen erfüllt.

Der Verein muss wenigstens 8 Mitglieder zählen.

Die Verpflichtung, Nichtmitglieder (Mitschiessende) an den Uebungen teilnehmen zu lassen, wird fallen gelassen.

30 Schüsse in 3 Uebungen.

Wird ein Minimum von Treffern oder Punkten in 30 Schüssen nicht erreicht, so fällt die Vergütung dahin.

Wer nicht 50 % der Minimalleistung erreicht, wird dienstlich zu den obligatorischen Schiessübungen einberufen.

Die Vereine entscheiden über die Verwendung der Bundesbeiträge bis zu einem gewissen Masse.

Für die Aufzeichnung der Schiessergebnisse und für die Berichterstattung erscheinen eingehende Vorschriften.»

Die bisherigen Erfahrungen im ausserdienstlichen Schiesswesen ergaben eindeutig, dass die eigentlichen Träger der Schiess-

fertigkeit unseres Volkes die freiwilligen Schiessvereine waren. Diese Erkenntnis mag die Veranlassung zur Einführung des *Vereinszwanges* gegeben haben. Die «freien Vereinigungen» und die «Mitschützen» hörten auf zu existieren. Zur Erfüllung der Schiesspflicht bedurfte es von nun an der wirklichen Mitgliedschaft in einem eigentlichen Schiessverein.

Obwohl die vom Schiesspflichtigen geforderte Mindestleistung sehr gering war — 10 Punkte in einer Serie von 10 Schüssen bei einem Maximum von 40 Punkten — bewirkte diese Forderung sofort einen bemerkenswerten Rückgang der Beitragsberechtigten, ein Beweis dafür, wie wenig Sorgfalt und Zuverlässigkeit bisher auf die Schiessübungen verwendet worden waren.

Leider wurde entgegen den bestehenden Vorschriften unterlassen, die schwachen Schützen, denen es nicht gelang, die geforderte Mindestleistung zu erfüllen, zu den obligatorischen Schiessübungen einzuberufen.

Im Jahre 1884 stellen wir 2540 Schiessvereine mit 113,953 Mitgliedern fest. Ein ziemlich gleichmässiger und stetiger Zuwachs stellt sich ein, dazu die erfreulichen Bestrebungen nach einer strafferen Ordnung.

In diese Zeitepoche fallen auch die Forderungen nach Reformen mit Garantien. Diese gingen vom Schützenhauptmann J. Raduner (St. Gallen), dem nachmaligen langjährigen Präsidenten des Schweizerischen Schützenvereins, anderseits vom Infanterie-Offiziersverein Zürich aus. Diese Vorschläge wurden an die Schweizerische Offiziersgesellschaft überwiesen, die wiederum eine besondere Kommission mit der Prüfung und Bearbeitung der eingebrochenen Reformvorschläge beauftragte.

Im Mai 1891 erschien der Bericht dieser Kommission zuhanden der Delegiertenversammlung der Schweiz. Offiziersgesellschaft mit dem Antrag, es sei an das Schweiz. Militärdepartement das Gesuch zu richten, die Vorschriften im Sinne der Ausführungen des Berichtes abzuändern. Die Schlussfolgerungen der eingehenden Arbeit lauteten:

1. Wie immer die Militärkurse sich gestalten mögen, Schiessübungen ausser Dienst werden stetsfort dieselben zu ergänzen bestimmt scin.
2. Auszug und Landwehr haben alljährlich die Schiesspflicht in Vereinen zu erfüllen.
3. Wenigstens 2 Uebungstage und vierzig Schüsse, verschiedene Stellungen und Entfernungen und bestimmte Schiessergebnisse sind ohne Ausnahme und Nachsicht zu verlangen.
4. Der Bundesbeitrag ist bis auf wenigstens sechzig Schüsse auszurichten.

5. Bei den Schiessübungen ausser Dienst, bei welchen Anspruch auf Erfüllung der Schiesspflicht, auf Vergütung der Munition oder der Prämien gemacht wird, haben Offiziere in dienstlichem Auftrage mitzuwirken.
6. Ueber die Erfüllung der Schiesspflicht ist von Behörden und Truppenkommandanten sorgfältige Aufsicht auszuüben.
7. Versäumnis der Schiesspflicht ist allgemein strenge und einheitlich zu bestrafen.
8. Freiwillige Leistungen der Schiesspflichtigen und anderer Schützen, als Teilnahme an einer grossen Zahl von Uebungstagen und Uebungen mit Abgabe vermehrter Schüsse, sowie Bedingungsschiessen, Gefechtsschiessen, Vereinswettschiessen in kleinen Verbänden sind wesentlich mehr zu fördern und namhaft zu unterstützen.
9. Die Mehrkosten lassen sich nicht nur rechtfertigen; sie sind ein Gebot der Notwendigkeit.

Der Erlass der «Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens vom 16. März 1883» hatte anfänglich mit einem Aufschwung im Schiesswesen eingesetzt. In den nachfolgenden Jahren trat jedoch wieder eine rückläufige Bewegung ein, sowohl in der Zahl der Schiessvereine, wie auch in der Zahl der beitragsberechtigten Mitglieder. Die Jahre 1887—1899 holten den Rückschlag wieder auf. Diese Schwankungen lassen den Schluss zu, dass dem damaligen Schiesswesen ausser Dienst der innere Halt, der richtige Geist und Betrieb noch zu fehlen schienen. Die Ursache der Schwankungen mag zum Teil aber auch darin gelegen haben, dass im Verlaufe der Zeit die Vorschriften recht oft und vielfach sogar in umgekehrter Richtung nach Zahl der Schiesstage und Uebungen, nach Art der Uebungen und der Bedingungen hinsichtlich Ergebnis, Entschädigung, Beitrag oder Unterstützung, Einführung der Schiesspflicht des Landsturmes (1895) und deren Aufhebung im Jahre 1900 usw. änderten. Alle diese Verhältnisse drängten zu einer gründlichen Revision der Schiessvorschriften.

Am 15. Februar 1893 erliess der Bundesrat eine neue «Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens». Diese Vorschrift brachte folgende Neuerungen:

1. Ein besonderes Schiessprogramm, das jährlich erlassen werden sollte.
2. Der Bundesbeitrag hat sich im Rahmen des Kredites zu bewegen und darf Fr. 4.— für das einzelne Mitglied nicht übersteigen.

3. Kantonale Schiesskommissionen für die Aufsicht der Schiessübungen und Kontrolle der Berichterstattung. Wenigstens der Präsident sollte Offizier sein.
4. Für jeden Divisionskreis ein Stabsoffizier als Schiessoffizier.
5. Schiesspflichtige Militärs des Auszuges dürfen von den Schiessvereinen nur als aktive Mitglieder aufgenommen und zu den Uebungen zugelassen werden.
6. Die Staatsbeiträge werden den Vereinen als solchen ausgehändigt.
7. Festsetzung der Anforderungen an die von den Gemeinden anzuweisenden Schiessplätze.
8. Bestimmung der Obliegenheiten der Vereine bezüglich Scheibeneinrichtung und Sicherung von Zeigern und Publikum.

Die Einführung der Verordnung von 1893 hatte unwillkürlich eine wesentliche Zunahme der beitragsberechtigten Vereinsmitglieder zur Folge. Abgesehen von vorübergehenden kleineren Rückschlägen in den nachfolgenden Jahren, trat eine Periode der steten und erfreulichen Entwicklung des Schiesswesens ausser Dienst ein. Der Schweiz. Schützenverein, der auf die Entwicklung und Festigung des ausserdienstlichen Schiesswesens als werbende Kraft seinen vollen und gesunden Einfluss ausübte, erreichte bis Ende 1906 die Stärke von 1881 Sektionen und 88,661 Mitgliedern. 1907, im Jahre der neuen Militärorganisation, stieg der Bestand auf 2373 Sektionen und 109,340 Mitglieder.

Die Militärorganisation von 1907 in Erkenntnis und Würdigung der zunehmenden Kraft und Bedeutung des Schweizerischen Schützenvereins, als Träger des ausserdienstlichen Schiesswesens, zog aus dieser Entwicklung die richtige Lehre, wenn sie die gesetzliche Handhabe bietet, die Fortbildung des Wehrmannes in der Schiessfertigkeit ganz den Vereinen zu übertragen.

Die heute noch in Kraft stehende Militärorganisation (Bundesgesetz) vom 12. April 1907 bestimmt über das Schiesswesen ausser Dienst:

Art. 124. Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäss abzuhaltenen Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schiesspflicht nicht nachkommt, hat einen besondern Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 125. Die Schiessübungen der Schiessvereine werden vom Bunde unterstützt, insofern sie nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bund veranstaltet Schützenmeisterkurse.

Art. 104. Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schiessen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erlässt die bezüglichen Vorschriften.

Art. 31/4. Die Gemeinden haben die für die Schiessübungen notwendigen Schiessplätze unentgeltlich anzuweisen.

Unstreitig hat die Militärorganisation 1907 das Schiesswesen ausser Dienst recht günstig beeinflusst. Die Stellung der Schiessvereine wurde gehoben, ihnen anderseits vermehrter Zuwachs zugeführt. Es trat eine Nachhaltigkeit in den Beständen ein. Die Leitung und Verwaltung wurden gefestigt. Die Einführung der Schützenmeisterkurse zeugte vom festen Willen, durch bestimmte feste Leitung und Aufsicht, Ordnung auf dem Schiessplatze zu halten und vor allem auch die Leistungen der Schützen zu fördern.

Das Schweiz. Militärdepartement äusserte sich in seinem Kreisschreiben über die Einführung der Militärorganisation von 1907 bezüglich des ausserdienstlichen Schiesswesens wie folgt:

«Unsere Schiessvereine haben hiedurch eine erhöhte Bedeutung erhalten, indem ihnen dieses Gesetz die verantwortungsvolle Aufgabe zuweist, die Schiessfertigkeit der ganzen Armee zu erhalten und zu fördern, nachdem in der verlängerten Rekrutenschule jeder Gewehrtragende eine erste, individuell gestaltete, intensive Schiessausbildung erhalten hat. Von da bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr (Uebertritt zum Landsturm) haben alle Schiesspflichtigen einem Schiessverein aktiv anzugehören, in welchem durch jährliche, sorgfältig betriebene Schiessübungen, ihre Schiessfertigkeit weiter auszubilden sein wird. In den Wiederholungskursen in kleinen Verbänden soll in bestimmten Perioden ein Prüfungsschiessen den Vorgesetzten Gelegenheit bieten, sich vom Grade der in den Schiessvereinen erzielten Leistungen zu überzeugen.»

In der Schiessvorschrift von 1905 lesen wir folgende Bestimmung:

«Die Offiziere und Unteroffiziere haben die Pflicht, ihre im Dienst erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch ausser Dienst zur Hebung der Schiessfertigkeit der Soldaten zu verwenden, indem sie in den freiwilligen Schiessvereinen als Leiter und Schiesslehrer mitwirken. Sie müssen durch fortwährende Uebung ihre Schiessfertigkeit erhalten.»

In der «Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine von 1908» erscheint zum ersten Mal die Forderung, dass der Schiesspflichtige *in der Regel* einem Schiessverein seiner Wohnsitzgemeinde anzugehören habe. An dieser Forderung wird auch heute noch mit aller Konsequenz festgehalten, denn ohne sie bliebe der Vereinszwang eine Halbheit. Das sogenannte «Wohnortsprinzip» wurde bedingt durch die Notwendigkeit einer zuverlässigen Kontrolle über die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht, anderseits, um die Bildung von blossen Elitevereinen zu verhüten oder wenigstens zu erschweren.

Es ist von gewissem Interesse, einmal einen kurzen Einblick in die Vorschriften eines obligatorischen Schiessprogrammes vergangener Zeiten zu werfen. So bestimmt z. B. das «Programm für die Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine pro 1908» in Abschnitt I:

«Obligatorisches Programm.

Bedingungsschiessen:

1. Es sind für die Durchführung dieses Bedingungsschiessens von jedem Verein wenigstens 3 obligatorische Vereinsschiestage anzusetzen, sofern es nicht allen Mitgliedern möglich ist, das Programm in weniger als 3 Schiesstagen durchzuführen.
2. Die Schusswaffe ist nach den Vorschriften des Exerzierreglements für die Infanterie zu handhaben. Es soll Schuss für Schuss einzeln gezeigt werden. In 6 aufeinander folgenden Schüssen müssen die den Uebungen beigesetzten Bedingungen erreicht werden. Wenn diese Bedingungen mit den 6 ersten Schüssen nicht erfüllt worden sind, schiesst man einen 7., 8., 9. oder 10. Schuss, bis in den letzten 6 Schüssen die Bedingungen erfüllt worden sind.

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, geht der Schütze zur folgenden Uebung über. Jedenfalls aber geht er zur folgenden Uebung über, nachdem er in einer Uebung 10 Schüsse geschossen, auch wenn er die Bedingungen damit nicht erfüllt hat. Er wird dann auf der Uebung als verblieben notiert, auf welcher die Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

3. Schiessübungen des obligatorischen Programms:

Einzelfeuer:

1. Uebung 300 m stehend freih.
Scheibe A
2. Uebung 400 m liegend freih.
Scheibe A
3. Uebung 300 m liegend aufgelegt
Scheibe B

Bedingungen:

- | |
|---------------------|
| 7 Punkte 4 Treffer |
| 8 Punkte 4 Treffer |
| 10 Punkte 5 Treffer |

4. Uebung 300 m liegend oder kniend freih.

Scheibe A 12 Punkte 5 Treffer

Wer in 2 Uebungen verbleibt, darf am gleichen Tag zu weiteren Uebungen des Bedingungsschiessens nicht zugelassen werden.

4. Jedes Mitglied, das die Bedingungen in allen Uebungen erfüllt oder für jede Uebung, in welcher die Bedingungen nicht erfüllt wurden, 10 Schüsse verwendet hat, ist der obligatorischen Schiesspflicht für das laufende Jahr nachgekommen.
5. Für jedes Mitglied, das gemäss Ziffer 4 alle Uebungen durchgeschossen hat, wird dem betr. Verein ein Bundesbeitrag von je Fr. 2.— verabfolgt, über dessen Verwendung jeder Verein speziell Beschluss zu fassen hat.»

Die Verordnung des Jahres 1909 erwies sich nur zu bald auch wieder als reformbedürftig. Am 26. September 1913 genehmigte der Bundesrat die «Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst» und setzte sie auf den 1. Januar 1914 in Kraft. Ihr folgte das «Schiessprogramm für das Schiesswesen ausser Dienst» vom 5. November 1913.

Art. 1 dieser Verordnung bringt als wesentliche Neuerung die klare Zweckbestimmung des Schiesswesens ausser Dienst in folgendem Wortlaut:

«Das Schiesswesen ausser Dienst hat den Zweck, die Schiessfertigkeit des Wehrmannes zu erhalten und zu fördern.

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Uebungen in einem Schiessverein ist eine militärische Pflicht.»

Im ferneren schafft diese Vorschrift eine klare Ausscheidung der Pflichten und Kompetenzen der eidg. Schiessoffiziere, der kantonalen Schiesskommissionen, der kantonalen Militärbehörden und der Gemeinden.

Das auf neuer Grundlage aufgebaute Schiessprogramm für das Jahr 1914 besteht aus 6 Uebungen zu je 6 Schüssen, nämlich:

Uebung Nr.	Scheibe	Anschlag	Mindestleistung
1	A	liegend oder kniend freihändig	12 Punkte, 5 Treffer
2	A	knieend freihändig	
3	A	stehend freihändig	
4	B	liegend aufgelegt	Mindestleistung nach Belieben der Vereine
5	B	liegend freihändig	
6	B	kniend freihändig	

Uebung 1 entspricht der Probeübung der Armee und bildet die Mindestleistung eines jeden Schützen.

Das Jahr 1913 begann mit der Umbewaffnung der Armee mit Gewehr und Karabiner 1911. Mitten in diese Umbewaffnung schlug der Weltkrieg ein und legte vor allem durch die Sistierung der ausserdienstlichen Schiesspflicht den bisherigen ausserdienstlichen Schiessbetrieb lahm. Dieser Zustand dauerte während des ganzen Weltkrieges und noch mehrere Jahre über diesen hinaus. In den Reihen der Schützenverbände und Schiessvereine machte sich als Folge der Einstellung des Schiessens ein Zersetzungsprozess bemerkbar, der zu den schlimmsten Befürchtungen für das bisher aufblühende Schiesswesen Anlass gab. Im Jahre 1920, mit der Wiedereinführung der obligatorischen Schiesspflicht, musste mit dem Aufbau der Vereins- und Verbandstätigkeit neu begonnen werden. Es verlangte eine grosse Hingabe und viel Geduld und Verständnis, bis das Schiesswesen wieder den Stand der Vorkriegszeit erreicht hatte.

Es folgten wiederum Jahre der erfolgreichen Entwicklung. Die Schiesstätigkeit in den Vereinen nahm einen erfreulichen Aufschwung. Die Verordnung des Jahres 1913 wurde ersetzt durch die Verordnung vom 21. Dezember 1931. Auf Grund der Erfahrungen und in Anpassung an die neuzeitlichen Ausbildungsmethoden der Armee wurden die Schiessprogramme neu gestaltet. Im gesamten Schiesswesen, in der Berichterstattung und in der Kontrolle machte sich eine straffe Ordnung, eine verständnisvolle und eine fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen den amtlichen Stellen und den Verbandsorganen geltend, durchdrungen vom festen Willen, der Zweckbestimmung des ausserdienstlichen Schiesswesens gerecht zu werden.

Die auf das Jahr 1931 vorerst provisorisch erlassene Verordnung und durch Bundesratsbeschluss vom 29. November 1935 definitiv in Kraft gesetzte «Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst» brachte auf Grund weitgehender Erfahrungen wesentliche Neuerungen. Da diese Verordnung heute und voraussichtlich auch in nächster Zukunft unser gesamtes ausserdienstliches Schiesswesen weiter beherrschen wird, lohnt es sich, sich etwas näher mit dieser Vorschrift zu befassen.

Die Vorteile der neuen Vorschrift gegenüber den bisherigen Erlassen liegen vor allem in einer zweckmässigeren und übersichtlicheren Anordnung des Stoffes und in einer präzisen Festlegung der Kompetenzen der kantonalen und eidgenössischen Militärbehörden. Es wird insbesondere auch auf den Ausbau des wichtigen Rekursrechtes gegenüber Entscheiden der Kantone Gewicht gelegt. Die oberste Aufsichts- und Rekursinstanz in allen das

Schiesswesen ausser Dienst betreffenden Fällen ist das eidg. Militärdepartement. Der Abteilung für Infanterie ist, in Verbindung mit den kantonalen Militärbehörden die Verwaltung des gesamten Schiesswesens ausser Dienst übertragen.

Die Verordnung regelt die verschiedenen Gebiete des Schiesswesens in zehn Abschnitten, nämlich:

1. Zweck des Schiesswesens ausser Dienst.

Hier wird der Grundsatz an die Spitze gestellt, dass das Schiesswesen ausser Dienst die Aufgabe hat, die Schiessfertigkeit des Wehrmannes im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Diese endgültige Zweckbestimmung muss auch in alle Statuten der Schiessvereine aufgenommen werden, ohne die die Anerkennung eines Schiessvereins nicht erfolgen kann.

2. Schiesspflicht.

Bestimmungen über Umfang und Dauer derselben, Sanktionen bei Nichterfüllung (besondere Schiesskurse für Refraktäre, Kurse für Verbliebene).

3. Schiessvereine.

An die Anerkennung eines Schiessvereins wird ausser der bereits erwähnten Zweckbestimmung die Bedingung geknüpft, dass der Schiessverein *auf dem Boden der Verfassung* stehen muss.

4. Schiessbetrieb.

Allgemeine Vorschriften, die im Schiessprogramm über das Schiesswesen ausser Dienst näher ausgeführt und präzisiert werden.

5. Versicherung.

6. Schiessanlagen. Pflichten der Gemeinden.

7. Behörden und ihre Organe.

8. Leistungen des Bundes.

9. und 10. Abschnitt ordnen den dienstlichen Verkehr, die Portofreiheit und die Schlussbestimmungen.

Aehnlich wie die Verordnung machte auch das «Programm für das Schiesswesen ausser Dienst» seine Wandlungen durch.

Vorerst stellen wir eine Reduktion der Munition von 40 auf 30 Schuss und gleichzeitig die Verminderung der Uebungen von 6 auf 5 fest. Auch wird die Umstellung der Uebungen entsprechend ihrer Schwierigkeit vorgenommen. Im Jahre 1930 erfolgt die Eliminierung des Stehendschiessens aus den Uebungen des obligatorischen Programms. Die Bedingungen der Armeeübung werden auf 14 Punkte und 6 Treffer erhöht. Der hohen Präzision

unserer Gewehre und Karabiner Rechnung tragend, erhält die bisherige Scheibe A einen 20-cm-Kreis als «Fünfer» und die bisherige Scheibe B einen 20-cm-Kreis als «Vierer». Im Jahre 1933 wird aus Ersparnisgründen die Munition auf 24 Patronen herabgesetzt und die Zahl der Uebungen auf 4 reduziert. Allseitig war man sich bewusst, dass ein derart eingeschränktes Programm an der untersten Grenze des Erträglichen angelangt sei.

Im Jahre 1939 wurde von der Konferenz der eidg. Schiessoffiziere ein neues obligatorisches Programm für das ausserdienstliche Schiesswesen durchberaten und dem eidg. Militärdepartement zur Genehmigung vorgelegt.

Das wiederum auf 5 Uebungen erhöhte Programm weist in bezug auf den Charakter der Uebungen keine wesentliche Aenderung auf. Die neu eingeschaltene Uebung wird als Uebung 4 im Serienfeuer auf Scheibe B geschossen. Neu und einschneidend ist dagegen die Bestimmung, dass der Schütze auf den Uebungen 2—5 (Hauptübungen) als Mindestleistung zusammen 46 Punkte und 20 Treffer erreichen muss. Wer dieses Resultat nicht erreicht, auch wenn er die Mindestforderung der Armeeübung oder einer andern Uebung erreicht haben sollte, gilt als verblieben. Mit diesen Vorschriften will man der bisher immer wieder festgestellten Munitionsverschleuderung wirksam entgegentreten und den Schützen zwingen, alle Schüsse sorgfältig abzugeben. Der Aktivdienst und die damit verbundene vorläufige Sistierung der ausserdienstlichen Schiesspflicht verunmöglichen bisher die Erprobung des vom eidg. Militärdepartement genehmigten und von den Sachverständigen als zweckmässig erachteten Programms. Für das Jahr 1942 bewilligte das eidg. Militärdepartement im Einvernehmen mit der Armeeleitung den Schiessvereinen das Durchschiessen dieses Programms auf freiwilliger Basis, unter gleichzeitiger Zuerkennung der erforderlichen Gratismunition und eines Barbeitrages von Fr. 1.50 pro Schütze. Ueber die Auswirkung dieses Programms auf die Schiessfertigkeit der Schiesspflichtigen kann erst nach der Wiedereinführung der obligatorischen Schiesspflicht ein Urteil abgegeben werden.

Besonderes Interesse verdienen ebenfalls die erstmals im Jahre 1928 in Wirkung getretenen Vorschriften über die finanzielle Entlastung der Schiesspflichtigen. Den Schiessvereinen wird im besondern empfohlen, 2 Gruppen von Aktivmitgliedern mit verschiedenen, aber klar umschriebenen Rechten und Pflichten zu bilden, nämlich:

Gruppe A, bestehend aus denjenigen Schützen, welche sich verpflichten, ausser dem obligatorischen Programm auch das fakultative Programm (Feldsektionswettschies-

sen) durchzuschiessen und ferner an freien Uebungen, sowie an Wettkämpfen (Festen) teilzunehmen. Diese Mitglieder werden als «Wettkampfmitglieder» bezeichnet.

Gruppe B, bestehend aus solchen Mitgliedern, die eine Teilnahme an Wettkämpfen (Festen) ablehnen und sich lediglich zum Durchschiessen des obligatorischen Programms und eventuell des fakultativen Programms (Feldsektionswettschiessen) verpflichten.

Im fernersten gelangt ein sogenannter «Schützenpass», entsprechend dem «Turnerpass», zur Einführung, der bei Wohnsitzwechsel dem Schützen den freien Eintritt in einen Schiessverein des neuen Wohnortes gewährleistet.

Und endlich wird den Schiessvereinen auch das Recht abgesprochen, einen Schiesspflichtigen gegen seinen Willen zur Teilnahme an einem Wettkampf mit Schützenfestcharakter zwingen zu können.

Wie ein roter Faden zieht sich in den amtlichen Erlassen die Mahnung der Behörden an die Schiessvereine über die Behandlung der schwachen Schützen. So entnehmen wir einem Kreis schreiben der Abteilung für Infanterie aus früheren Zeiten folgende Weisungen:

«Vereinsvorstände, Schützenmeister und erfahrene Schützen haben die Pflicht, sich der schwachen Schützen besonders anzunehmen. Es muss vermieden werden, dass diese Schützen sämtliche Uebungen des obligatorischen und fakultativen Programms ohne Unterbrechung leichtfertig durchschiessen. Durch Einschaltung von Schiessvorbereitungen, Zwischenübungen und Pausen kann mancher Schütze vor dem Verbleiben bewahrt werden. Jeder Verein sollte es sich zur Ehrenpflicht machen, keine oder möglichst wenig Verbliebene aufzuweisen.»

Ueber die Leistungen (Subsidien) des Bundes an die freiwilligen Schiessvereine ist zu berichten:

Bereits im Bundesgesetz von 1862 über die Abänderung der Militärorganisation 1850 finden wir die Bestimmung, dass denjenigen freiwilligen Schiessvereinen, die sich mit ordonnanzmässigen Waffen üben, eine finanzielle Unterstützung zugebilligt werde. Diese Unterstützung bestand vorerst in Form einer kostenlosen Abgabe der Munition. Später wird die auf die Uebungen des obligatorischen Programms verwendete Munition den Schiessvereinen in bar vergütet. In unserer Zeit erhalten die Schiessvereine die Munition für das obligatorische und fakultative Pro-

gramm (Feldsektionswettschiessen) gratis und überdies noch einen angemessenen Barbeitrag. Diese Barbeiträge, die zwischen Fr. 2.— bis Fr. 1.50 für das obligatorische Programm und Fr. 1.— bis 80 Rp. für das fakultative Programm (Feldsektionswettschiessen) schwanken, verschaffen den Schiessvereinen die Mittel für die zweckmässige Organisation des Schiessbetriebes und für die rationelle Durchführung der Schiessübungen.

Ueber die jährlichen Aufwendungen des Bundes an das ausserdienstliche Schiesswesen mögen dem Leser die Angaben über eines der letzten normalen Schiessjahre ein Bild geben.

Auf Ende des Jahres 1938 bestehen in der Schweiz **4024** Schiessvereine mit 324,986 Mitgliedern. Hievon haben 306,603 Schützen die obligatorischen Uebungen, 105,532 Mann das Feldsektionswettschiessen und 5524 Schützen das Pistolenprogramm durchgeschossen. Der Barbeitrag des Bundes an das obligatorische Programm belief sich auf Fr. 490,925.20, an das Feldsektionswettschiessen auf Fr. 94,978.80 und an das Pistolen- und Revolverschiessen Fr. 16,602.—. Die Gesamtauslagen des Bundes an das ausserdienstliche Schiesswesen betrugen im betreffenden Jahre Fr. 2,497.257.93. In diesem Betrag sind die Kosten der ausgebildeten 46,976 Jungschützen und der 4177 Kadetten nicht inbegriffen.

Durch den Ausbruch des neuen Weltkrieges im September 1939 wurde das ausserdienstliche Schiesswesen vorerst lahmgelagt. Die bei den Schiessvereinen liegenden Munitionsvorräte, sowie die vom Bunde abgegebenen Leihgewehre wurden eingezogen. Viele Jungschützenkurse mussten jäh abgebrochen werden.

Im Gegensatz zu 1914/18 konnte aber dank den Bestrebungen des Schweiz. Schützenvereins und der Einsicht der Behörden eine bescheidene Schiesstätigkeit ausser Dienst bald wieder aufgenommen werden. 1940 wurden pro schiessendes Mitglied eines gesetzlich anerkannten Schiessvereins je 24 Patronen für Hand- und Faustfeuerwaffe, 1941 42 Patronen und 1942 bereits 72 Patronen zur Verfügung gestellt. Auch wurden wieder Barbeiträge ausgerichtet. Trotz mancherlei Schwierigkeiten nahmen auch die Jungschützenkurse ihren Fortgang. Neue, freiere Vorschriften über die Zulassung zum Pistolen- und Revolverschiessen zeigten einen erfreulichen Aufschwung dieses Schiesszweiges. Daneben bot das neu organisierte Schiessen mit Kleinkaliberwaffen manchem Schützen willkommene Gelegenheit, seine Schiessfertigkeit zu fördern.

Die gegenwärtigen schweren Zeiten haben die Einigkeit und den unerschütterlichen Wehrwillen der Schweizerschützen mächtig gefördert. Alle Altersstufen, vom Jungschützen bis hinauf zum

graubärtigen Veteranen, sind bereit, im Verein mit der Armee, für Heimat und Freiheit mit der Waffe einzustehen.

Quellen:

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen.

Militärorganisation.

Oberst Geilinger, Schweizerisches Schützenwesen, Schiessübungen.

Schweizerische Offiziersgesellschaft, Abänderungen der Schiessübungen.

Oberst K. Fisch, Die Entwicklung unseres Schiesswesens ausser Dienst seit 1874.

„Alleskönner“ oder Spezialisten?

Von Lt. Kurt Vogelsang, Zürich.

In der «ASMZ», August 1942, schrieb Hptm. E. Geyer: «Es ist aber etwa für einen Kompagniekommandanten nicht ganz einfach und auch nicht ganz befriedigend, die Sonderkenntnisse eines Untergebenen richtig für die *ganze* Einheit auszunützen, die ihm selber teilweise abgehen. Es widerstrebt ihm, die Ausbildung, wenn auch nur teilweise und zeitweise, an „Spezialisten“ abzugeben.»

Diese Auffassung darf nicht unwidersprochen bleiben. Sie hängt weitgehend mit der anderen Ansicht zusammen, dass unsere Soldaten gesamthaft an allen neu eingeführten Waffen ausgebildet werden müssen. Es sei mir daher gestattet, in aller Offenheit die Gefährlichkeit dieser für unsere Kriegstüchtigkeit schädigenden Meinung aufzuzeigen.

Es ist bekannt, dass unsere Armeeleitung die Fachausbildung der Armee durch Organisation von Spezialkursen weitgehend fördert, im Bestreben, unsere Of., Uof. und Sdt. technisch für *alle* Kriegsanforderungen zu schulen. In allen Lagen des Ernstfalles sollen unsere Wehrmänner die Schwierigkeiten des Kampfes meistern können.

Bei der Infanterie konnte die Fachausbildung schon seit Jahren nicht mehr beliebig ausgedehnt werden, da die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit z. B. einer Rekrutenschule es unmöglich machte, unsere Infanteristen an allen Waffen auszubilden. So erfolgt die Einteilung in Füsiliere, Lmg.-Schützen, Mitrailleure, Ik.- und Mw.-Kanoniere, wobei bei den Füsiliere besonders gute Handgranatenwerfer zu Grenadiere ausgebildet werden. Die knapp bemessene Ausbildungszeit führt also zu einem weitgehenden Spezialistentum. Die neuesten Kriegsereignisse beweisen aber, dass diese Auswirkung in diesem speziellen